

COVID-19 Hygiene- und  
Schutzmaßnahmen bei der  
Durchführung von Unterrichten,  
sowie bei der praktischen Ausbildung  
zum Sportbootführerschein  
durch die Bootssport-Company GbR.

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Räumlichkeiten</b> .....	4
<b>2. Belüftung</b> .....	4
<b>3. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände</b> .....	4
<b>4. Arbeitsmittel</b> .....	4
<b>5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Unterrichtsräumlichkeiten</b> .....	4
<b>6. COVID-19-Symptomfreiheit bei der Teilnahme am Unterricht</b> .....	5
<b>7. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen</b> .....	5
<b>8. Hygieneanweisungen für Praxisausbildung SBF</b> .....	5
<b>9. Hygieneanweisungen für Praxisübungen Funk</b> .....	6

**Herausgeber:**

Bootsport-Company GbR

Volker Lübke

Version 1.0 vom 07.03.2021

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und lediglich die männliche Form verwendet. Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich stets für beide Geschlechter.

In Anlehnung an die

„COVID-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.“

## Einleitung:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage COVID-19 ist eine Durchführung von Unterrichten, wie wir sie bisher gewohnt sind, für eine längere Zeit undenkbar. Eine organisatorisch angepasste Vorgehensweise ist unabdingbar. Dazu gehören geeignete Vorkehrungen (z.B. Aufteilung der Teilnehmer/innen in kleinere Gruppen und in mehrere Zeitslots, sodass immer nur eine kleine Anzahl Personen zur selben Zeit anwesend ist) sowie wirkungsvolle Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Maßnahmen dienen dem Ziel, die Ansteckungsgefahren während des Unterrichts soweit wie möglich zu mindern und damit die Gesundheit der Teilnehmer, der Mitarbeiter von Ausbildungsstätten und Bootsbetreibern zu schützen.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Soweit die jeweils aktuell geltenden Verordnungen oder Allgemeinverfügungen des Bundeslandes Niedersachsen und die regionalen Vorgaben der jeweils zuständigen Ordnungs-, Gesundheits- und Landratsämter sowie weiterer zuständiger Behörden keine generell untersagenden Regelungen enthalten, gelten die im Folgenden genannten „Soll-Schutzmaßnahmen“ jederzeit widerruflich und bis auf Weiteres als Mindeststandard für alle von der Bootssport-Company angebotenen Unterrichte (Theorie und Praxis). Etwaige ergänzende Regelungen der vorgenannten Behörden sind zusätzlich zu beachten.

Aufgrund der sehr dynamischen Lage empfehlen wir ausdrücklich, sich regelmäßig über aktuelle Änderungen der Vorgaben/Gebote/Verbote in Ihrem Wirkungsbereich zu informieren!

- Alle am Unterricht beteiligten Personen sollen stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten. Zusätzlich müssen alle Personen medizinische Masken (so genannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbaren Masken) tragen.
- Personen mit COVID-19-Symptomen sollen nicht am Unterricht teilnehmen. Hierauf soll die Bootssport-Company bereits im Vorfeld hinweisen (z.B. Info an die Teilnehmer/innen und auf Bootssport-Company Webseite).
- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Hand-hygiene) ist hinzuweisen.
- Soweit möglich und verfügbar empfiehlt es sich, dass die Bootssport-Company eine angemessene Reserve von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen (medizinische Atemschutzmasken) vorhält, falls ein Teilnehmer seine eigene Maske vergessen hat.

### **1. Räumlichkeiten**

Zur Reinigung der Hände sind in den Prüfungsräumlichkeiten hautschonende Flüssigseife und Papier-Handtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle der Räumlichkeiten anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei, mindestens zu Beginn und am Ende des Unterrichts.

Bewerber sollen bereits im Vorfeld informiert werden (z.B. in der Einladung zum Unterricht), wenn sie während des Unterrichts ebenfalls Einmalhandschuhe tragen müssen (z.B. bei praktischen Funkausbildung).

In den Unterrichtsräumen ist die Anordnung der Tische und Stühle so vorzunehmen, dass der gebotene Abstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Die Tische sollten vor jedem Unterricht gereinigt/desinfiziert werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen oder Personenansammlungen (z.B. beim Warten vor verschlossenem Unterrichtsraum entstehen, bei denen der gebotene Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Zur besseren Orientierung für die Bewerber sollten Markierungen (Klebestreifen) auf dem Boden angebracht werden, um die gebotenen Abstände kenntlich zu machen.

### **2. Belüftung**

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Das Übertragungsrisiko über Belüftungs- oder Klimaanlage ist laut Robert Koch Institut (RKI) insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung solcher Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

### **3. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Flure, Treppen, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, Schutzvisiere, Spuckschutz) zu treffen.

### **4. Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel (z.B. Kugelschreiber, Navibesteck, Tampen etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist (z.B. Funkanlagen/Mikrofon), ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Außerdem sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen. Dabei sind Tragezeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Personen (z.B. Latex-Allergien etc.) zu berücksichtigen.

### **5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Unterrichtsräumlichkeiten**

Zutritte betriebsfremder Personen (z.B. Angehörige, die im Vorraum oder Treppenhaus auf den Bewerber warten) sind zu untersagen. Es wird dringend empfohlen, entsprechende und gut sichtbare Hinweise bzgl. der beschränkten Zutrittsmöglichkeit an den Eingängen zu den Unterrichtsräumlichkeiten anzubringen.

## **6. COVID-19-Symptomfreiheit bei der Teilnahme am Unterricht**

Teilnehmer sollen nur am Unterricht teilnehmen, wenn Sie keine mit Covid-19 in Verbindung stehenden Symptome aufweisen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Ausbilder und Teilnehmer bereits im Vorfeld des Unterrichts (z.B. in der Einladung) auf die Notwendigkeit der COVID-19-Symptomfreiheit hinzuweisen.

Weisen Teilnehmer wie Schnupfen oder Halsschmerzen auf, die ihre Ursache auch in anderen Krankheiten haben können, und können diese Teilnehmer einen negativen Sars-CoV-2-Impftest nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist, dann können diese Teilnehmer am Unterricht teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für Ausbilder.

## **7. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Personal von Ausbildungsstätten bzw. Bootsbetreibern und Prüfern, die einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder einer individuellen Disposition unterliegen, haben durch Verwendung geeigneter und erhöhter Schutzmaßnahmen, z.B. durch Tragen von Einmalhandschuhen und Verwendung medizinischer Schutzmasken mit der Schutzklasse FFP2 sowie Schutzvisier o.ä. für die Augen, einen ausreichenden Eigenschutz zu gewährleisten. Die Ausstattung mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) obliegt der gefährdeten Person selbst.

## **8. Hygieneanweisungen für Praxisausbildung SBF**

- Jede Person die an Bord des Ausbildungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (medizinische Atemmaske) tragen. Die Personen brauchen zusätzlich zu medizinischen Masken keine Schutzvisiere tragen oder andere Augenschutzmaßnahmen ergreifen.
  
- Vor Betreten des Ausbildungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
  
- Beim Wechsel des Bewerbers ist der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert wird.
  
- Während der Ausbildungsfahrt sollen sich in der Regel 2 Personen an Bord aufhalten:
  - Schiffsführer
  - Schüler
  
- Für die Knotenprüfung muss jeder Bewerber aus hygienischen Gründen seine eigenen Tampen bzw. Enden mitführen. Eine sachgemäße Desinfektion von Tampen, die der Ausbildungsstätte oder dem Bootsbetreiber gehören, kann aufgrund der Materialbeschaffenheit nicht mit einem vertretbaren Aufwand während des Unterrichts gewährleistet werden.

## **9. Hygieneanweisungen für Praxisübungen Funk**

- Jede Person die den Unterrichtsraum betritt, muss während der gesamten Aufenthaltsdauer einen Mund-Nase-Schutz (medizinische Atemmaske) tragen.
- Je Teilnehmer ist ein Funktisch vorzusehen. Bei mehreren vorhandenen Funkplätzen ist der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum durch eine geeignete Tisch- und Sitzanordnung zu gewährleisten.
- Um eine Kontaminierung der Funkanlagen zu vermeiden, soll der Bewerber bei der Bedienung Einmalhandschuhe tragen. Ist dies aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich (keine oder nicht ausreichende Anzahl an Einmalhandschuhen), muss die Funkanlage vor jedem Teilnehmerwechsel durch den Trainer gereinigt/desinfiziert werden. Der Trainer soll in jedem Fall Einmalhandschuhe tragen.
- Um eine Kontaminierung der Mikrofone zu vermeiden, werden diese keinesfalls in die Hand genommen und besprochen. Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er dies nur "andeuten" soll. Um ein versehentliches reflektorisches in die Hand nehmen zu verhindern, ist das Mikrofon zu sichern, z.B. indem es hinter der Funkanlage z.B. mit Klebestreifen befestigt wird.
- Im Rahmen der praktischen Ausbildung soll der Trainer besonders darauf achten, dass er sich so geeignet positioniert, dass der gebotene Mindestabstand zu den Teilnehmern eingehalten wird, er aber trotzdem die Bedienung und Eingaben des Bewerbers einsehen kann.

Die vorgenannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind verbindlich für alle Unterrichte der Bootssport Company GbR und als Mindeststandard zu betrachten. Sie gelten selbstverständlich ebenso bei Unterrichten in externen Räumlichkeiten, beispielsweise in den Räumen einer anderen Ausbildungsstätte oder in temporär angemieteten Räumlichkeiten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sofern Prüfungen in Räumlichkeiten von Ausbildungsstätten durchgeführt werden sollen, sind diese von den jeweiligen Prüfungsausschüssen rechtzeitig über die vorgenannten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Celle, den 07. März 2021  
Volker Lübke  
Bootssport - Company GbR

